

## Infoblatt in Sachen Einzelbetriebserlaubnis für Anhänger, die im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden

liegt bereits eine Betriebserlaubnis vor

liegt keine Betriebserlaubnis vor

Zunächst ist eine Kontaktaufnahme mit der Zulassungsstelle (Frau Faouzi) erforderlich, um eine Beauftragung zur Erstellung der Betriebserlaubnis für den TÜV zu erwirken.

### Kontaktdaten

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Straßenverkehrsamt Rhein-Erft-Kreis  
36/3 – Zulassungsstelle  
Frau Bouchra Faouzi (Abteilungsleiterin)  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Tel.: 02271/83-13621  
Fax.: 02271/83-33623  
E-Mail: [Bouchra.Faouzi@rhein-erft-kreis.de](mailto:Bouchra.Faouzi@rhein-erft-kreis.de)

Wenn alle erforderlichen Dokumente durch die Zulassungsstelle Frau Faouzi ausgestellt wurden, ist ein Termin zur Erstellung eines Gutachtens mit dem TÜV Rheinland zu vereinbaren.

Nach Aushändigung des Gutachtens durch den TÜV ist die Erteilung der Betriebserlaubnis bei der Zulassungsstelle zu beantragen.

Liegt eine Betriebserlaubnis vor, kann der TÜV Rheinland (**und nur dieser**) beauftragt werden die jährliche Wiederholungsprüfung für Brauchtumsfahrzeuge durchzuführen. Hier gilt die gleiche bekannte Verfahrensweise wie die Jahre zuvor.

Die jährlichen Wiederholungsprüfungen für Brauchtumsfahrzeuge dürfen **nur** durch den TÜV Rheinland durchgeführt werden und sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Wesselingener Karnevalsumzügen. Prüfungen anderer Anbieter werden nicht akzeptiert, da nicht zulässig.

Die jährlichen Wiederholungsprüfungen für Brauchtumsfahrzeuge erfolgen beim TÜV Rheinland zukünftig über ein Produktivsystem. Alle Daten (außer Stempel und Unterschrift) werden zukünftig gedruckt.